



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54r-G8390-2021/332-1

München,
21.01.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsregierung hat am 20. Januar 2021 weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beschlossen, die durch eine Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) umgesetzt werden:

1. Gottesdienste

Die bisher für Teilnehmer von Gottesdiensten und von Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften nach § 6 Nr. 3 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird durch die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (FFP2-Maskenpflicht) ersetzt.

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind zudem grundsätzlich

mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Eine solche Pflicht besteht nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde. Zuständige Behörde ist insoweit bei landesweit organisierten Glaubensgemeinschaften das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, bei nur regional oder örtlich organisierten Glaubensgemeinschaften die zuständige Regierung oder die Kreisverwaltungsbehörde.

Bei landesweit organisierten Glaubensgemeinschaften, wie insbesondere bei der katholischen Kirche in Bayern oder der evangelischen Landeskirche, bei denen das Infektionsschutzkonzept bereits in der Vergangenheit mit der Staatsregierung abgestimmt wurde, besteht eine solche Pflicht zur Anzeige also nicht. Andere Glaubensgemeinschaften haben die Möglichkeit, durch Vorlage eines allen ihren Gottesdiensten oder sonstigen Zusammenkünften allgemein zugrundeliegenden Infektionsschutzkonzepts die Anzeigepflicht für jede einzelne Veranstaltung zu vermeiden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die Vollzugsbehörden über bei ihm vorgelegte Infektionsschutzkonzepte informieren.

2. Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV

Auch in Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV wird für die dortigen Beschäftigten nunmehr eine FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert, soweit diese in Kontakt mit den Bewohnern der genannten Einrichtungen sind. Dasselbe gilt für die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind. Für die arbeitsschutzrechtlich gebotenen Tragepausen und sonstigen Maßgaben für den Gebrauch der FFP2-Masken hat der jeweilige Arbeitgeber Sorge zu tragen.

Darüber hinaus wird für einen umfassenden Schutz der Personen in Einrichtungen nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV die Testpflicht für die dort

Beschäftigten ausgeweitet. Diese haben sich zukünftig mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Auch ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben ihre Beschäftigten künftig im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten möglichst an drei Tagen pro Woche testen zu lassen.

3. „Click-and-Collect“ in Bibliotheken und Archiven

Unter den Voraussetzungen, die auch für die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften gelten (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Nutzer und ein Schutz- und Hygienekonzept, das Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansammlung von Nutzern etwa durch gestaffelte Zeitfenster vorsieht), ist die Abholung von bestellten Büchern und Medien in allen Bibliotheken und Archiven zulässig. Das entsprechende Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Es besteht kein Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde hinsichtlich der Frage, ob eine solche Festlegung erfolgen soll oder nicht.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hierzu ausnahmslos alle öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Die von § 24 Abs. 2 der

11. BayIfSMV erfassten öffentlichen Verkehrsflächen gehen insofern über die von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV erfassten zentralen Begegnungsflächen hinaus und betreffen die Gesamtheit der öffentlichen Flächen, auf denen erfahrungsgemäß oder absehbar Personen in der genannten Weise verweilen. Beim Erlass der entsprechenden Allgemeinverfügung ist darauf zu achten, dass alle ausgewiesenen Flächen hinreichend bestimmt bezeichnet werden (vgl. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG). Umfasst der Regelungsbereich eines Verwaltungsakts nur bestimmte Teile eines Gemeindegebiets, so muss diesem entnommen werden können, auf welchen räumlichen Geltungsbereich er sich bezieht. Insoweit sind Bezugnahmen auf Karten oder Pläne sinnvoll, wobei durch entsprechend genaue Beschreibungen der Anlagen Unklarheiten vermieden werden müssen. Ein Kartenausschnitt muss ausreichend groß und sollte auch mit der Angabe eines Maßstabs sowie mit inhaltlichen Angaben (z. B. Straßennamen) versehen sein. Zugleich muss durch Stempel, Anheftung, Vermerk oder dergleichen sichergestellt sein, dass die in Bezug genommenen Karten Bestandteil des Verwaltungsakts sind. Der Abdruck eines Kartenausschnitts nach der Allgemeinverfügung ohne ausdrückliche Bezugnahme darauf in den textlichen Festsetzungen ist dagegen regelmäßig unzureichend (so zuletzt VG Ansbach, Beschluss vom 15.01.2021, Az. AN 18 S 21.00057).

5. Abschlussklassen

Die Verordnung sieht ferner vor, dass das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Durchführung von Wechselunterricht zulassen kann. Das gleiche gilt für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen Ausbildungsteile. Die Einzelheiten zu diesen Ausnahmeregelungen sind von den für die jeweilige Schulart bzw. den jeweiligen Ausbildungsgang zuständigen

Staatsministerien noch auszuarbeiten und zur Erteilung des Einvernehmens dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorzulegen; daher können hierzu noch keine näheren Informationen gegeben werden.

6. FFP2-Masken und vergleichbare Schutzstandards

Ergänzend dürfen wir in Bezug auf die FFP2-Maskenpflicht auf Folgendes hinweisen:

Die in § 11 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV normierte FFP2-Maskenpflicht erfordert das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. Als mindestens gleichwertig in diesem Sinne gelten folgende Standards:

- FFP3 (Europa),
- N95 (NIOSH-42C FR84, USA),
- P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland),
- KF94 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64),
- DS (Japan JMHLW-Notification 214,2018),
- KN95 (GB2626-2006, China).

Dabei handelt es sich um die Anwendung von Atemschutzmasken durch Privatpersonen. Wir weisen darauf hin, dass dies nicht für die Zulassung als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz gilt. Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Zudem ist zu beachten, dass für das Inverkehrbringen von Schutzmasken ebenfalls gesonderte gesetzliche Regelungen gelten.

Für die Zulässigkeit von Masken im Sinne der FFP2-Maskenpflicht ist allein entscheidend, ob diese eine der o.a. Zertifizierungen aufweist. Andere Zertifizierungen oder Bescheinigungen, die auf gleichwertige oder sogar bessere Filterwirkungen hinweisen, werden nicht anerkannt.

Die Regierungen werden gebeten, die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin